

Weisung 201812005 vom 10.12.2018 – Rechtsfolgen der Austrittserklärung Großbritanniens aus der Europäischen Union

Laufende Nummer:	201812005
Geschäftszeichen:	GR 1 – AZ: II-1101
Gültig ab:	10.12.2018
Gültig bis:	31.12.2020
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Regierung des Vereinigten Königreichs (UK) erklärte den Austritt aus der Europäischen Union (EU) zum Ablauf des 29.03.2019. Aktuell wird ein Austrittsabkommen zwischen der EU und UK verhandelt. Ob es zum Abschluss eines Austrittsabkommens und damit einem geordneten Austritt (sog. weicher Brexit) oder einem Austritt ohne Austrittsabkommen (sog. harter Brexit) kommen wird, ist derzeit unklar. Daher sind die betroffenen Leistungsbezieherinnen und -bezieher zu identifizieren.

1. Ausgangssituation

Durch die Austrittserklärung des Vereinigten Königreiches ergeben sich ab dem 30.03.2019 abhängig davon, ob es zu einem Austrittsabkommen und damit einem geordneten Austritt (sog. weicher Brexit) oder einem Austritt ohne Austrittsabkommen (sog. harter Brexit) kommt, unterschiedliche Rechtsfolgen.

a) Geordneter Austritt mit Austrittsabkommen („weicher Brexit“)

Ein Austrittsabkommen wird derzeit verhandelt. Sollte dies abgeschlossen werden, sind keine weiteren Veranlassungen notwendig. Das bisherige EU-Recht würde dann voraussichtlich bis 31.12.2020 weiterhin gelten. Somit blieben britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger weiterhin leistungsberechtigt im SGB II. Dies gilt auch, wenn das Austrittsabkommen eine entsprechende Regelung vorsähe, dass schon entstandene Rechte

der Bürger bestehen bleiben. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist aktuell jedoch nicht absehbar.

b) Ungeordneter Austritt ohne Austrittsabkommen („harter Brexit“)

Ohne vereinbarte Übergangsregelungen sind ab dem 30.03.2019 britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wie Drittstaatsangehörige zu behandeln. Sie unterfallen ab diesem Zeitpunkt nicht dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Auf Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung. Sie benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, um sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten zu können.

Für britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gelten daher die allgemeinen (strengerer) Regeln für Drittstaatsangehörige, sofern sie nicht zusätzlich über eine weitere Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates verfügen oder Familienangehörige einer EU-Bürgerin oder eines EU-Bürgers sind.

Werden die britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vom Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erfasst, sind die Leistungen durch die gemeinsamen Einrichtungen (gE) einzustellen und entsprechenden Bewilligungsbescheide mit Wirkung ab dem 30.03.2019, ggf. rückwirkend, aufzuheben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 48 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

2. Auftrag und Ziel

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Bearbeitungsprozess. Mit ihnen werden Informationen und Entscheidungshilfen bereitgestellt, die die Bewältigung des sog. Brexits unterstützen.

3. Einzelaufträge

Die gE identifizieren die potentiell zu prüfenden Fälle. Hierzu steht im IT-Verfahren opDs die verpflichtend zu nutzende bereitgestellte Musterabfrage „2_081 – Bedarfsgemeinschaften mit britischen Staatsangehörigen“ zur Verfügung.

Bei dem IT-Verfahren opDs handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der betroffenen Personengruppe und potentiell möglicher gesetzlicher Regelungen zum sog. Brexit. Nähere Informationen zum weiteren Vorgehen werden als Weisung veröffentlicht, wenn das Ergebnis der sog. Brexit-Verhandlungen vorliegt.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift